



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern vom 29. September 2017 über die Abänderung der am 31.03.2011 beschlossenen Bausperre gemäß § 23 Abs. 2b NÖ Raumordnungsgesetz LGBl. 8000 i.d.g.F.

§ 1

Gemäß § 26 Abs. 2 lit. b NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird für jene als Bauland gewidmeten und un bebauten Flächen der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern eine Bausperre erlassen, die von einer Überflutungsgefahr durch 100-jährliche Hochwässer des Hagenbachs bedroht sind und außerhalb des geschlossenen Ortsgebietes liegen.

Die betroffenen Grundstücke oder Grundstücksteile sind der beiliegenden Plandarstellung (Stand: Mai 2017), die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung darstellt, zu entnehmen.

§ 2

Die Bausperre verfolgt den Zweck, neue Bauvorhaben im Bereich un bebauter Baulandflächen, die im Hochwasserbereich (HQ100) und außerhalb des geschlossenen Ortsgebietes liegen, auszuschließen.

Die Bausperre ist unbefristet und kann erst dann aufgehoben werden, wenn die Hochwassergefährdung nicht mehr besteht.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

St. Andrä-Wördern, am 29. September 2017



Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 17.10.2017

abgenommen am: